

Warschau, den 06.06.2019

**Alle Unternehmer, die
am Verfahren
Nr. ZP/ISIM-8/2019 teilnehmen**

**ANTWORTEN AUF FRAGEN ZUM INHALT DER
SPEZIFIKATION DER WESENTLICHEN AUFTRAGSBEDINGUNGEN (SIWZ)**

Betrifft: Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags Nr. ZP/NIFC-8/2019 für: *„Digitalisierung des Archivgutes aus Beständen des Bundesarchivs“*

1. Aufgrund des Art. 38 Abs. 2 des Vergabegesetzes vom 29. Januar 2004 (poln. GBl. von 2018, Pos. 1986 mit Änd.), nachstehend „Gesetz“ genannt, handelnd, teilt das Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit als Auftraggeber mit, dass von einem Teilnehmer des Vergabeverfahrens Fragen zur Spezifikation der Wesentlichen Auftragsbedingungen eingegangen sind, zu denen folgende Klarstellungen vorgenommen werden:

Frage 1

Im Zusammenhang mit der von Ihnen ausgeschriebenen Vergabeverfahren beantrage ich, dass in der SIWZ in Bezug auf folgende Bestimmungen Änderungen vorgenommen werden:

§9 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN UND BESCHREIBUNG DER ART UND WEISE DER BEURTEILUNG, OB DIE VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLT WURDEN 3) hinsichtlich der technischen oder beruflichen Fähigkeiten, d.h.: 3.2 Der Auftraggeber hat die vorstehende Voraussetzung als erfüllt anzusehen, wenn die Unternehmer nachweisen, dass mindestens zwei Personen, die sich an der Ausführung des Auftrags beteiligen, mindestens 2 Jahre Erfahrung im Bereich der Verarbeitung von Scans (erfolgreiche Umwandlung zwischen Dateiformaten, es wurden elektronische Publikationen im TIFF-, PDF- und/oder JPEG-Format erstellt und Metadaten gemäß den Anforderungen des METS-Standards erstellt, bestehend aus Metadaten nach MODS, MARXML, MIX, textMD, PAIS, PREMIS-Schemata, die OCR-Texterkennung wurde in ALTO-Dateien in Version 3.0 oder höher erfasst) haben, und beide Personen haben sich mindestens an einem Auftrag beteiligt, im Rahmen dessen wenigstens 30.000 Scanvorgänge verarbeitet wurden.

Wir beantragen die Streichung der Wörter: „in Version 3.0 oder höher“.

Antwort

Der Auftraggeber hält an den bisherigen Bestimmungen der SIWZ fest. Dem Auftraggeber liegt es daran, dass die Leistung unter Einhaltung höchstmöglicher technischer und qualitativer Standards erbracht wird.

Frage 2

Der Auftraggeber hat die vorstehende Voraussetzung als erfüllt anzusehen, wenn die Unternehmer nachweisen, dass sie über Scanner mit mindestens folgenden technischen Daten verfügen: – optische Auflösung des Scanners/ der Scanner: 300ppi x 600 ppi, in beiden Richtungen für einen Scanbereich von min. DIN A1 nicht interpoliert, mit der Möglichkeit, niedriger und höher aufgelöste Scans auszuführen,

Wir beantragen eine Berichtigung der fehlerhaft in der Anlage Nr. 11 angegebenen Scandaten sowie eine Berichtigung des Wortlauts der Ziffer 3.3 der SIWZ – optische Auflösung des Scanners/ der Scanner: 600ppi x 600 ppi, in beiden Richtungen für einen Scanbereich von min. DIN A1 nicht interpoliert, mit der Möglichkeit, niedriger und höher aufgelöste Scans auszuführen.

Antwort

Der Auftraggeber teilt mit, dass er die Scandaten ändern wird.

Frage 3

Damit wir eine angemessene Preisberechnung vornehmen können, bitten wir um Angabe der Anzahl und des Formats der zu scannenden Vorlagen. Die für das Scannen eines DIN-A5-Buches, eines DIN-A4-Buches bzw. einer gehefteten DIN-A2-Zeitschrift benötigte Zeit ist jeweils anders. Dasselbe gilt für die Zeit, die für die OCR-Erstellung benötigt wird. In der Anlage Nr. 11 teilen Sie mit, dass die zu scannenden Vorlagen Plakate sowie technische und fotografische Vorlagen umfassen. Wir bitten um Angabe der jeweils geschätzten Anzahl der zu digitalisierenden Vorlagen jeder Art, da ohne diese Angaben die Berechnung des Leistungspreises nicht genau sein kann.

Antwort

Es ist anzunehmen, dass es sich bei ca. 95% der Vorlagen, welche die Leistung umfasst, um Textvorlagen (maschinengeschriebene Schriftstücke, Drucke) handelt, wobei ca. 20% davon Stempel, Vermerke usw. enthalten. Bei den restlichen 5% kann es sich um Schwarz-Weiß-Bilder, Lageskizzen, Plakate und handschriftliche Textvorlagen handeln. Es ist anzunehmen, dass 99% der zu scannenden Vorlagen das DIN-A4-Format aufweisen, die restlichen liegen hingegen zwischen DIN-A9- und DIN-A1-Format.

Frage 4

Wir beziehen uns auf die Erbringung der Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000 PLN, die von uns auf das in Paragraphen 12 angegebene Bankkonto eingezahlt wird. Wie hat der Verwendungszweck zu lauten? Wird uns die Sicherheitsleistung zurückerstattet und wann erfolgt das?

Antwort

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Sicherheitsleistung **bis zum 10.06.2019 12.00 Uhr** in Höhe von: **10.000,00 PLN** (zehntausend Zloty) zu erbringen. Die Sicherheitsleistung kann in Bargeld erbracht werden, zahlbar auf das Bankkonto in PLN BANK GOSPODARWSTWA KRAJOWEGO: SWIFT: GOSKPLPW PL 92 1130 1017 0019 9006 5420 0006. Der Verwendungszweck lautet: Sicherheitsleistung zum Verfahren Nr. ZP/ISIM-8/2019 für: „Digitalisierung des Archivgutes aus Beständen des Bundesarchivs“

Frage 5

Wir benötigen auch Ihre Steueridentifikationsnummer.

Antwort

Die Steueridentifikationsnummer des Witold-Pilecki-Instituts für Solidarität und Tapferkeit lautet: 5252735962.

Daher ändert der Auftraggeber, handelnd nach Art. 38 Abs. 4 VergG, den Wortlaut der Spezifikation der Wesentlichen Auftragsbedingungen dahingehend, dass:

a) er die in Ziffer 3.3 lit. a und b angegebenen Scandaten dahingehend ändert, dass er folgende Bestimmungen streicht:

– *optische Auflösung des Scanners/ der Scanner: 300ppi x 600 ppi, in beiden Richtungen für einen Scanbereich von min. DIN A1 nicht interpoliert, mit der Möglichkeit, niedriger und höher aufgelöste Scans auszuführen,*

An Stelle der gestrichenen Bestimmung wird folgende Bestimmung aufgenommen:

– *optische Auflösung des Scanners/ der Scanner: 600ppi x 600 ppi, in beiden Richtungen für einen Scanbereich von min. DIN A1 nicht interpoliert, mit der Möglichkeit, niedriger und höher aufgelöste Scans auszuführen.*

Der Auftraggeber teilt mit, dass die Änderung des Inhalts der Spezifikation der Wesentlichen Auftragsbedingungen für das vorliegende Verfahren deren integralen Bestandteil bildet und für alle Unternehmer verbindlich ist. Die sonstigen Bestimmungen der Spezifikation der Wesentlichen Auftragsbedingungen und ihrer Anlagen bleiben unverändert.

Aufgrund des Charakters der vorgenommenen Änderungen verlängert der Auftraggeber nicht die Frist für die Abgabe der Angebote.

Der Auftraggeber veröffentlicht die Antworten auf seiner Webseite: www.institutpileckiego.pl. im Menü „Öffentliches Informationsbulletin - Ausschreibungen“ sowie hängt sie an einer Anschlagtafel am Sitz des Auftraggebers aus.

Anna Gutkowska

ZASTĘPCA DYREKTORA
INSTYTUTU SOLIDARNOSCI I MESTWA
IM. WITOLDA PILECKIEGO